

Textliche Festsetzungen



1. Stellplätze und Garagen gem. § 12 BauNVO vom 26.11.1968 sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bzw. der dafür ausgewiesenen Flächen zulässig.
2. Die mit Zahlen versehenen Gemeinschaftsgaragen werden den mit gleicher Ordnungsziffer gekennzeichneten Wohngebäuden zugeordnet.
3. Nebenanlagen im Sinne des § 14, Abs. 1, BauNVO vom 26.11.1968 sind nicht gestattet.
4. Die Anwendung von § 23, Abs. 5, BauNVO vom 26.11.1968 für Garagen wird hiermit ausgeschlossen.
5. Dachausbauten (Gauben) und Drempel sind nicht zulässig.